

Wissenswertes zu Behindertenparkplätzen

- ◆ Behindertenparkplätze sind breiter, als die normalen Parkplätze, da sich beispielsweise Rollstühle neben die Autotür stellen lassen müssen. Dies erleichtert den Einstieg der eingeschränkten Menschen.
- ◆ Die Parkplätze sind nah an Eingängen und Zugängen, da viele Schwerbehinderte nur kurz und auch schwer gehen können.
- ◆ Sie dürfen sich weder zum Kurz-Halten, noch zum Lange-Halten, also nur zum Kurz-Parken auf diesen Plätzen aufhalten. Auch bei Pannen darf dieser Platz nicht besetzt werden.
- ◆ Der Behindertenparkplatz ist mit einem blauen Schild mit einem Rollstuhlfahrer gekennzeichnet. Auf dem Parkplatz selbst ist meist nochmals das Rollstuhlfahrersymbol aufgemalt.

Parken auf ausgewiesenen Behinderten-Parkplätzen: Bitte nur mit dem blauen Parkausweis!

Um den blauen Parkausweis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Ort zu beantragen, benötigt man einen Schwerbehindertenausweis. **Für Ebersbach ist das Landratsamt Göppingen zuständig.**

Es darf nur ein schwerbehinderter Mensch den Behindertenparkplatz benutzen. Sie haben einen blauen Behindertenausweis. Wie lange darf man einen Behindertenparkplatz eigentlich nutzen?

Der blaue Parkausweis erlaubt:

- auf den mit Zusatzschild "Rollstuhlfahrersymbol" besonders gekennzeichneten Parkplätzen (so genannten Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen in Berlin während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht

unverhältnismäßig beeinträchtigt wird - zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt - wenn nicht anders angegeben - 24 Stunden.

(Quelle: behindertenbeauftragter.de)

Was in den einzelnen EU-Ländern für Inhaber des Parkausweises erlaubt ist und was nicht, finden Sie in einer Broschüre des VdK unter:

<http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/9229/behindertenparkplaetze>

Amt für Bürgerservice und Soziales